

Wöchentlich erscheinen drei Nummern. Pränumerationspreis 22½ Sgr. (½ Thlr.) vierteljährlich, 3 Thlr. für das ganze Jahr, ohne Erhöhung, in allen Theilen der Preussischen Monarchie.

Magazin

für die

Man pränumerirt auf dieses Beiblatt der Allg. Pr. Staatszeitung in Berlin in der Expedition (Mödem-Straße Nr. 34); in der Provinz sowie im Auslande des Deutschen Reichs durch die Postämter.

Literatur des Auslandes.

N^o 15.

Berlin, Freitag den 2. Februar

1838.

A s i e n.

Ehefrauen im Orient.

Von M. J. Quin.

Man macht sich in Europa von dem Zustande der Frauen im Orient, namentlich bei den Türken und Persern, von dem Verhältnisse der Herrschaft und des Gehorsams zwischen Ehegatten, von dem Range und Ansehen der Hausfrau und Hausmutter sehr unvollkommene, von der Unfreiheit der Weiber hingegen, von ihrer Sklaverei im Harem des Pascha und im Zelte des Scheiks der Beduinen, von ihrem eingesperrten Leben unter der Bewachung argwöhnlicher Eunuchen, und was dergleichen mehr, sehr übertriebene Vorstellungen. Der Irrthum rührt zuvörderst daher, daß man die rechtmäßige, in religiös und gesetzlich gültiger Form dem Manne zugeführte und anverlobte Gattin mit dem Kebsweibe, der Konkubine, der Odaliske verwechselt, welche der Hausherr sich aus der Zahl seiner Sklavinnen zulegt, oder vom Sklavenmarkte, oder auch als Kriegsbeute mit nach Hause bringt. Der Koran macht aber zwischen Beiden einen sehr scharfen und bestimmten Unterschied. Nur jener erkennt Muhammed den Namen, die Ehre und Würde der Ehefrau zu; die anderen nennt er „Sklavinnen der rechten Hand“. Man sagt und glaubt ferner, und darauf beruht ein zweiter Mißverständnis, die Vielweiberei sey im Orient herrschend. Ueblich und verbreitet ist sie allerdings; die Gründe dafür liegen im Klima, im physischen Charakter der Süd-Asiaten und Afrikaner, und ganz besonders in dem Umstande, daß die frühreifen Orientalinnen auch ungemein früh altern. Zu zehn Jahren sind sie vollkommen mannbar; aber ihr trübes, süßes Leben und der Mißbrauch der heißen Bäder bringt es dahin, daß sie im fünf- und zwanzigsten weß und verblüht sind. Während der Mann im Orient sich in der Kraft seiner Jahre behauptet, sieht er drei weibliche Generationen um sich her aus Mädchen zu Frauen und Müttern und aus Müttern zu Altmütterchen werden. Aber daß darum die Vielweiberei herrschend wäre, dazu fehlt viel. Nur der Reiche, der Bornehme kann sich einen Harem halten; nur der sehr Wohlhabende kann mehrere Frauen ernähren. Unter tausend Persern wird man kaum dreißig finden, die mehr als eine Frau, kaum zwölf, die mehr als zwei hätten. Die bestunterrichteten und zuverlässigsten Reisenden berichten auch einstimmig, daß sie es, wo sie als Gäste in ein Haus einkehrten, in einer Türkischen oder Persischen Wirtschaft, was diesen Punkt betrifft, wenig anders gefunden haben, als in einer Europäischen. Ueberall merkt man, daß eine Hausfrau schafft, anordnet und das Regiment führt; nur darin liegt der Unterschied, daß man sie niemals zu sehen bekommt.

Sogar das Thema vom Pantoffel-Regiment ist den Orientalen kein fremdes, wie folgendes Persische Geschichtchen beweist: „Es war einmal ein gewaltig reicher Nabob; der hatte eine wunderschöne Tochter mit Namen Hofaini. Der Vater verzog sie, als sein einziges Kind, und that ihr Alles zu Willen; davon wurde sie so störrig und eigensinnig, so trotzig und boshaft, daß Niemand Freude an ihrer Schönheit haben konnte und die Nachbarn öfter sagten: „die garstige Hofaini!“ als: „die schöne Hofaini.“ Nun geschah es, als sie herangewachsen war, daß ihr ein junger Kriegsmann vor Allen wohlgefiel; er hieß Sadil-Beg und war guter Leute Kind, aber er hatte kein ander Erbtheil noch Vermögen, als sein Schwert. Der Nabob konnte seinem Töchterchen keinen Wunsch verjagen; also rief er den jungen Sadil zu sich und sprach zu ihm: „Ich habe Dich zu meinem Eidam anzu-erkennen.“ Sadil war hoch erfreut über das unverhoffte Glück; aber er kannte der schönen Hofaini Gemüthsart und nahm sich fest vor, ihr gegenüber den Herrn, und nicht, wie sie vielleicht erwarten mochte, den unterwürfigen Knecht zu spielen. Die Hochzeit wurde mit Glanz und Lustbarkeiten gefeiert, und das junge Paar zog sich in die prächtigen Gemächer zurück, so der Nabob in seinem Palast für die Neuvermählten hatte einrichten lassen. Wie sie nun so zum ersten Mal als Mann und Frau beisammen saßen, kam Hofaini's Lieblingskätzchen herbei, schmiegte sich ihr an den Fuß und schnurrte, damit ihre Gebieterin sie streicheln sollte. Sadil wollte mit dem Thiere schön thun, aber die Kage war eifersüchtig auf den neuen Günstling ihrer Herrin und krachte ihn tüchtig in die Hand. Da zog Sadil, ohne ein Wort zu

sprechen, sein Schwert, hieb der Kage den Kopf vom Kumpfe und warf sie zum Fenster hinaus. Das sah Hofaini und merkte auf der Stelle, daß ihr ein Herr und Gebieter zu Theil geworden war; sie nahm sich's zu Herzen und wurde eine sanftmüthige, gehorsame und liebevolle Ehefrau. Nun war unter Sadil's guten Freunden Einer, Namens Merdel, ein winziger, zwerghaft gerathener Pantoffelheld; seine Frau aber war ein völlig ausgewachsener Hausdrache. Die Beiden trafen einander eines Tages und sprachen von ihrem Hausstand; Merdel wollte gar nicht glauben, daß die schöne Hofaini auf einmal so fromm geworden seyn könnte, und als er erfuhr, wie Sadil es angefangen hatte, sie zu zähmen, war er sehr verwundert und erfreut. „Ei“, dachte er, „meine Frau hat ja auch einen Hauskater!“ Der Kleine ging nach Hause, hing sich einen gewaltigen Sarras um, reckte sich so lang er konnte, schnitt ein fürchterlich Gesicht, und vorwärts marsch! ging es nach seiner Frauen Stube. Was mit dem scheußigen Pelze, der sich nichts Arges versah, kam seinem Herrn freundlich entgegen und machte den allerschönsten krummen Buckel; ein herzhafter Hieb, und dem armen Thiere lag der Kopf vor den Füßen. Eben wollte Merdel den todten Kater packen und zum Fenster hinauswerfen, da kam seine Frau dazu und versetzte ihm eine so gewaltige Ohrfeige, daß er der Länge nach hinsag. „Merk Dir's, Du Tölpel“, schrie sie dazu, „Sadil hat die Kage gleich am Hochzeitstage todgeschlagen!“

Die rechtmäßige Gattin, die dem Manne Söhne und Töchter geboren hat, die Mutter — wader ist ihr Ehrenname im Persischen, von gleichem Stamm und Klang mit dem Griechischen und Lateinischen, Deutschen und Englischen Wort — ist überall im Orient, sey es in der Hütte des ärmsten Bauern, sey es im Palast des mächtigsten Fürsten, ein Gegenstand der heiligsten Liebe und Verehrung für alle Familienglieder und Hausgenossen. Es ist dies eine Pietät von solcher Tiefe und Innigkeit, sie wurzelt hier so unerforschlich in ehrwürdiger, seit Jahrtausenden heilig gehaltenen Sitte, es liegt in der Art, wie sie gezollt und empfangen wird, so viel Natürlichkeit, Einfachheit und Würde, daß der Anblick für einen civilisirten Europäer wohlthuend, rührend und zugleich — beschämend ist. Ohne der Mutter Rath und Zustimmung wird über die Kinder nicht verfügt; handelt es sich aber um Verheirathung der Söhne und Töchter, so steht ihr allemal die Hauptstimme zu, und gewöhnlich wird die ganze Angelegenheit ihrer Leitung überlassen. — Auch in Hinsicht des Vermögens stellt das Muhammedanische Gesetz die Frau sehr unabhängig. Sie behält, auch nach der Vermählung, die freie und unbeschränkte Disposition über ihr Eigenthum, bis an ihren Tod. Die Frauen im England sind lange nicht so glücklich. Das Englische Gesetz geht von der Annahme aus, daß die Braut sich von dem Augenblicke an, da die Ringe gewechselt und das Jawort gegeben worden, aller Sorge um ihr zeitlich Hab' und Gut entschlagen, dasselbe ihrem Ehegemahl überantwortet und von nun an gar nichts mehr damit zu schaffen hat. Will sie Herrin ihres Vermögens bleiben, so muß dies vor der Vermählung ausdrücklich und kontraktlich festgestellt werden, und der Bräutigam muß es auf drei oder vier großen Blättern Pergament geschrieben, unterzeichnet und unterzeichnet von sich geben, daß er in diesem Punkte auf alle seine Rechte Verzicht leistet. — Noch mehr: der Koran wahrt auch das Recht der Frau an die Wittge; es darf kein Stück davon ohne ihr Wissen und Wollen veräußert werden. Stirbt die Frau, so regelt sich die Erbschaft wie folgt. Ihr Wittgebrachtes und ihr eigenes Vermögen, wenn solches vorhanden ist, wird zusammen geschlagen; davon fällt, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Hälfte an den Mann und die Hälfte an die Verwandten der Frau; hat sie aber Kinder hinterlassen, so erbt der Mann nur ein Viertel, und die übrigen drei Vierteltheile gehören den Kindern an gleichen Theilen; die Söhne haben dabei keinen Vorzug vor den Töchtern.

Etwas anders sieht es freilich bei den Tataren aus. Hier hat sich in der Behandlung des schwächeren Geschlechtes durch das stärkere mancher alte Gebrauch bis auf den heutigen Tag erhalten, der uns — wohl gemerkt uns, nicht den Tataren — Frauen und Mädchen — roh und barbarisch erscheint. Die Ehe wird in Form eines Kaufes eingegangen. Wer ein Mädchen zu seiner Frau heimführen will, muß ihrem Vater einen Preis für sie zahlen. Da der Hauptreichtum der Tataren in ihren Vieh-